

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 19.12.2012**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lüdinghausen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, sofern im Straßenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtung gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Gebühren. Sie ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
Grenzt ein durch die Straße oder den selbstständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt. Ist bei solchen Grundstücken für eine Grundstücksseite die Fahrbahnreinigung übertragen, so entfällt für die andere Grundstücksseite eine Gebührenerhebung.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (ohne Winterwartung) beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich

- in Reinigungsklasse A 2: 0,77 € (14-tägige Reinigung)
- in Reinigungsklasse F 1: 7,64 € (wöchentliche Reinigung)

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse A 2: 1,16 €
- in Reinigungsklasse A 3: 1,16 €
- in Reinigungsklasse A 4: 1,16 €
- in Reinigungsklasse F 1: 1,16 €

(7) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt
oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom
19.12.2012**

(Reinigungsklassenverzeichnis)

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (vgl. Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
A 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
A 2	inner- bzw. über- örtliche Verkehrsstraße; teilweise Anlieger- straßen	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	G
			Winterwartung Fahrbahn	G
A 3	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Fahrbahn	G
F 1	Fußgänger- geschäftsstraße		Winterwartung Gehweg	A
		1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn & Gehweg	G
			Winterwartung Fahrbahn	G
A 4	Anliegerstraße (noch nicht end- ausgebaut)		Winterwartung Fahrbahn	G

Anlage 2) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 19.12.2012

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse	Winterwartung
Ackerbürgerweg	A 1	
Ackerrain	A 1	
Adam-Stegerwald-Straße (ausgebaute Teilstrecke, Einmündungsbereich Sep- penrader Straße bis Zufahrt Edeka/Toom Markt)	A 2	X
Adam-Stegerwald-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke / hinter Zufahrt Ede- ka/Toom bis Einmündungsbereich Hans-Böckler-Str.)	A 4	X
Ächterste Bockhorst	A 1	
Ahornweg	A 1	
Akazienweg	A 1	
Alfred-Delp-Straße	A 1	
Alte Heide	A 1	
Alte Valve	A 1	
Alter Berg	A 2	X
Altes Freibad	A 1	
Am Binsenrain	A 1	
Am Deibaum	A 1	
Am Dorn (ab Einmündung Mollstraße bis Kurve / ab Nr. 43 a, b bis Nr. 27, ohne Stichweg)	A 3	X
Am Dorn (ab Kurve bis Einmündung Alter Berg / von Nr. 1 bis 14 sowie Stichstraße zu Nr. 29-39 und Stichstraße zu Nr. 19-27)	A 1	
Am Feldbrand	A 1	
Am Hang	A 1	
Am Hüwel	A 1	
Am Rosengarten	A 3	X
Am Stadtwald	A 1	
Am Steverufer	A 1	
Am Westruper Bach	A 1	
Ammonitenstraße	A 1	
Amselstiege	A 1	
Amthaus (Einmündungsbereich Borg bis Brücke Burg Lüdinghausen)	A 3	X
An den Eichen	A 1	
An den Kämpen	A 1	
An der Spinnbahn	A 1	
An der Umflut	A 1	
An der Vogelrute	A 1	
An der Wolfsschlucht	A 1	
Anemonenweg	A 1	
Annenstraße	A 1	
Anni-Siepe-Straße	A 1	
Antoniusstiege	A 1	
Ascheberger Straße - beidseitig bis Baumschulenweg	A 2	X
Auf den Äckern	A 1	
Auf der Geest	A 1	
Aulkeweg	A 1	

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winter-wartung
Azaleenstraße	A 1	
Bäckerstraße	A 1	
Bahnhofstraße	A 2	X
Baumeisterweg	A 1	
Baumschulenweg (bis Grundstück Mozartstr. Nr. 38)	A 2	X
Bedeweg	A 1	
Beethovenstraße	A 1	
Bertha-von-Suttner-Straße	A 1	
Birkenweg	A 1	
Blaufärbergasse	A 2	X
Bodelschwingweg	A 1	
Boeselagerring	A 1	
Böttcherstraße	A 1	
Bonenkamp	A 1	
Borg	A 2	X
Brahmsweg	A 1	
Braugasse	A 3	X
Breslauer Ring	A 1	
Brucknerstraße	A 1	
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße	F 1	X
Burgstraße	A 2	X
Carl-Benz-Straße	A 4	X
Carl-Sonnenschein-Straße	A 2	X
Christopherusweg	A 1	
Dachsweg	A 1	
Danziger Straße	A 1	
Datteler Straße bis Parkplatz Friedhof	A 2	X
Dietrich-Bonhoeffer-Ring	A 1	
Disselhook	A 2	X
Döppers Weide	A 1	
Drechslerstraße	A 1	
Drei-Felder-Weg	A 1	
Dr. Kleinsorge-Straße	A 1	
Drosselweg	A 1	
Droste-Hülshoff-Straße (einschl. Stichstraße)	A 1	
Dülmener Straße bis Nr. 46 (ohne Stichstraßen in Richtung Altes Sportplatzgelände)	A 2	X
Dülmener Straße (Stichstraßen zu Dülmener Straße Nr. 28 und 26)	A 3	X
Eichendorffring	A 1	
Eickholt	A 1	
Entenstiege	A 1	
Eschenweg	A 1	
Fasanenweg	A 1	
Finkenweg	A 1	
Fliederstraße	A 1	
Flörsel	A 1	
Folkmarweg	A 1	
Freiheit Wolfsberg	A 2	X
Freiherr-vom-Stein-Straße	A 1	
Freistraße	A 1	
Friedrich-Krupp-Straße (ausgebaute Teilstrecke , Einmündungsbereich Werner-von-Siemens-Str. bis Ende Grundstück Festhalle)	A 2	X

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Friedrich-Krupp-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke, hinter Grundstück Festhalle bis Einmündung Heinrich-Hertz-Str.)	A 4	X
Fuchsweg	A 1	
Gartenstraße	A 2	X
Gerhart-Hauptmann-Straße	A 1	
Georgiistraße	A 1	
Gertrud-Bäumer-Straße	A 1	
Gertrud-von-Le-Fort-Straße	A 1	
Geschwister-Scholl-Straße (Einmündungsbereich Konrad-Adenauer-Str. bis Nr. 26)	A 2	X
Geschwister-Scholl-Straße restliche Teilstrecke (ab Nr. 24 bis Einmündungsbereich Mühlenstraße bzw. Maximilian-Kolbe-Straße)	A 1	
Ginsterweg	A 1	
Glatzer Straße	A 1	
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Goethestraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße ab Einmündung Liudostraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße von Steverstraße bis Einmündung Liudostraße	A 2	X
Große Busch (bis Einmündung Marderweg)	A 2	X
Große Busch (ab Einmündung Marderweg)	A 1	
Händelstraße	A 1	
Halterner Straße (bis einschl. Nr. 29)	A 2	X
Hanfstiege	A 1	
Hans-Böckler-Straße - Stichstraßen	A 1	
Hans-Böckler-Straße - ohne Stichstraßen	A 2	X
Hauptstraße	A 2	X
Heideweg	A 1	
Hermann-Löns-Weg	A 1	
Hermann-Stehr-Straße	A 1	
Hermannstraße	A 2	X
Heinrich-Hertz-Straße (Teilstrecke ab Einmündungsbereich Friedrich-Krupp-Straße bis Kanal)	A 4	X
Heuerlingsweg	A 1	
Heustiege	A 1	
Hinterm Hagen (Einmündungsbereich Steverstraße bis Haus-Nr. 44)	A 2	X
Hinterm Hagen (Stichstraße zu Nr. 44 – 82)	A 1	
Hinterm Hagen (Stichstraße zur Feuerwache)	A 1	
Hofkamp	A 1	
Holunderstiege	A 1	
Holzstiege	A 1	
Im Pastorenkamp	A 1	
Im Ried	A 1	
Im Schilfgürtel	A 1	
Im Stevertal	A 1	
In den Gärten	A 1	
In der Steverau	A 1	
Industriestraße (Oberer Hauptzug von Seppenrader Straße bis Bahnhofstraße)	A 2	X

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Industriestraße (Unterer Parallelzug)	A 1	
Irisstiege	A 1	
Jahnstraße	A 1	
Jakob-Kaiser-Straße	A 1	
Janackerstiege - bis Grundstücke Höcke/Kindergarten	A 1	
Julius-Maggi-Straße	A 4	X
Käthe-Kollwitz-Straße	A 1	
Kalandsweg	A 1	
Kampstraße	A 1	
Karl-Leisner-Straße	A 1	
Katharinenstraße	A 1	
Kermessenkamp (Einmündungsbereich Hauptstraße bis Einmündungsbereich Am Deibaum)	A 1	
Kirchplatz	A 1	
Kirchspielweg	A 1	
Kirchstraße	F 1	X
Kleefeld	A 1	
Kleine Münsterstraße	F 1	X
Klosterstraße - von Münsterstraße bis Stever	A 2	X
Königsberger Straße	A 1	
Kolpingstraße	A 1	
Konrad-Adenauer-Straße	A 2	X
Korbmacherweg	A 1	
Kornfeld	A 1	
Kranichholz	A 1	
Krummer Timpen	A 1	
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Kurt-Schumacher-Straße	A 2	X
Kurzer Weg	A 1	
Langenbrückenstraße	F 1	X
Lerchenweg	A 1	
Leversumer Straße (Einmündungsbereich Dülmener Str. bis Nr. 12)	A 1	
Lindenstraße	A 2	X
Liudostraße	A 2	X
Luchsweg	A 1	
Ludgeristiege	A 1	
Ludwig-Uhland-Straße	A 1	
Ludwig-Erhard-Straße	A 4	X
Lupinenstiege	A 1	
Malerweg	A 1	
Marderweg <u>ab</u> Hs.-Nr. 42 bis Ende sowie Stichstraßen	A 1	
Marderweg <u>bis</u> Hs.-Nr. 42; ausgenommen Stichstraßen	A 2	X
Margeritenring	A 1	
Marie-Curie-Straße	A 1	
Marienweg	A 1	
Markt	F 1	X
Maximilian-Kolbe-Straße	A 1	
Mollstraße (ohne Stichweg)	A 3	X
Mollstraße (Stichstraße zu Nr. 10 – 14)	A 1	
Mozartstraße	A 1	
Mühlenstraße	A 2	X
Müllerstraße	A 1	
Münsterstraße (von Markt bis Einmündung Borg / Blaufärbergasse)	F 1	X

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Münsterstraße (von Einmündung Borg/Blaufärber-gasse bis B 235)	A 2	X
Nachtigallenstiege	A 1	
Narzissenstiege	A 1	
Nelkenweg	A 1	
Nelly-Sachs-Straße	A 1	
Nikolaus-Groß-Straße	A 1	
Neustraße	A 2	X
Nottengartenweg	A 1	
Oerstraße	A 1	
Olfener Straße ortsauwärts bis Einm. Hans-B.-Str. u. Werner-v.-Siemens-Str.	A 2	X
Ostlandsiedlung	A 1	
Ostwall	A 2	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.Nr. 1 u. 3 bis Kirchstraße zwischen Hs-Nr. 2 u. 4 (Spiekerhof)	F 1	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever (Innenhof Brackmann)	F 1	X
Paterkamp	A 1	
Peickskamp	A 1	
Raesfeldstraße	A 1	
Raiffeisenstraße	A 2	X
Reiherstiege	A 1	
Riedkamp	A 1	
Robert-Bosch-Straße	A 2	X
Roggenkamp	A 1	
Rohrkamp	A 2	X
Rosenstraße	A 1	
Rübenkamp	A 1	
Rudolf-Diesel-Straße	A 2	X
Sandkuhle	A 1	
Sattlerstraße	A 1	
Schillerstraße	A 1	
Schlosserstraße	A 1	
Schmiedestraße	A 1	
Schubertstraße	A 1	
Schulze-Delitzsch-Straße (ausgebaute Teilstrecke, Einmündungsbereich Raiffeisenstr. bis Westruper Bach, Hs-Nr. 1 – 8)	A 2	X
Schulze-Delitzsch-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke, Einmündungsbereich Ludwig-Erhard-Str. bis Westruper Bach)	A 4	X
Schützenweg	A 1	
Schulstraße	A 1	
Schwanenstiege	A 1	
Seeweg	A 1	
Selmer Straße von Mühlenstraße bis B 58	A 2	X
Sendener Straße bis Steverbrücke	A 2	X
Seppenrader Straße bis Einmündung Hans-Böckler-Straße	A 2	X
Spiekerkamp	A 1	
Stadionallee	A 1	
Stadtfeldstraße - B 235 bis Hermann-Stehr-Straße	A 2	X
Stadtstannenweg - von Selmer Straße bis Königsberger Straße	A 1	

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winter-wartung
Stellmacherstraße	A 1	
Stephanusweg	A 1	
Steuerstraße	A 2	X
Strotkampweg	A 1	
Struckstraße	A 1	
Telgengarten	A 1	
Theodor-Storm-Straße	A 1	
Tischlerstraße	A 1	
Träppken	A 1	
Tüllinghofer Straße bis Einmündung Patzlarweg	A 2	X
Tulpenstiege	A 1	
Viktor-Huber-Straße	A 4	X
Von-Galen-Straße	A 1	
Von-Haake-Straße	A 1	
Von-Ketteler-Straße	A 1	
Von-Stauffenberg-Allee	A 1	
Vossweg	A 1	
Wagenfeldstraße	A 1	
Wagnerstraße	A 1	
Wallgasse (Einmündungsbereich Mühlenstr. bis Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwellschule)	A 1	
Wallgasse (Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwellschule bis Parkplatz Hermannstr./Möllers)	A 3	X
Weberstraße	A 1	
Werdener Straße	A 1	
Werkstraße	A 2	X
Werner-von-Siemens-Straße	A 2	X
Wessingweg	A 1	
Wibbeltweg	A 1	
Wieselweg	A 1	
Wiesengrund	A 1	
Wilhelm-Canaris-Straße	A 1	
Wilhelm-Haas-Straße	A 4	X
Wilhelmstraße	F 1	X
Windmühlenberg	A 1	
Wolfsberger Straße	A 2	X
Zur Weide	A 1	
Zeisigweg	A 1	